

Gemeinde Denklingen

Zur dauerhaften Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet haben die Stadtwerke Schongau drei neue Brunnen im Heiliggeistwald ca. 3,5 km südlichen von auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3509/0, 3497/0 und 3498/0, Gemarkung und Gemeinde Denklingen errichtet.

Der Brunnen 1 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414477, Hochwert: 5305401) wurde 2015 auf eine Tiefe von 34,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 22,9 m unter Gelände.

Der Brunnen 2 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414802, Hochwert: 5305593) wurde 2015 auf eine Tiefe von 28,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 17,5 m unter Gelände.

Der Brunnen 3 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414950, Hochwert: 5305653) wurde 2015 auf eine Tiefe von 27,3 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 15,9 m unter Gelände.

Bei einer gleichzeitigen Entnahme von 34 l/s aus dem Brunnen 1, 24 l/s aus dem Brunnen 2 und 20 l/s aus dem Brunnen 3 während des Leistungspumpversuchs wurde der Grundwasserspiegel am Brunnen 1 um 0,84 m, am Brunnen 2 um 0,85 m und am Brunnen 3 um 1,69 m abgesenkt.

Die Brunnen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung.

Unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen haben die Stadtwerke Schongau die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme folgender Wassermengen aus den Brunnen beantragt:

Brunnen 1 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 35 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 3.000 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.100.000 m³/a

Brunnen 2 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 25 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 2.150 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 780.000 m³/a

Brunnen 3 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 20 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 1.700 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 630.000 m³/a

Brunnen 1, 2 und 3 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 80 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 6.850 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.800.000 m³/a

Gleichzeitig wurde die Ausweisung eines auf der Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung festgelegten Wasserschutzgebietes für den Brunnen beantragt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- 1 Fassungsbereich (Zone W I)
- 1 engere Schutzzone (Zone W II)
- 1 weitere Schutzzone (Zone W III).

II.

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieses bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Über die Erteilung der von den Stadtwerken Schongau beantragten Bewilligung nach § 10 WHG, wird in einem förmlichen Verfahren entschieden (§ 11 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag der Stadtwerke Schongau sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen und Beschreibungen **einen Monat** und zwar in der Zeit von 04.04.2018 bis 04.05.2018 während der üblichen Dienststunden in der

Gemeinde Denklingen
Hauptstr. 23
86920 Denklingen

Zimmer-Nr.

zur Einsicht ausliegen;

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> einsehbar.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Denklingen, Hauptstr. 23, 86920 Denklingen, Zimmer-Nr.: , sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3,86899 Landsberg am Lech, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

4. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;

5.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Altstadt, Ortsteil Schwabniederhofen

Zur dauerhaften Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet haben die Stadtwerke Schongau drei neue Brunnen im Heiliggeistwald ca. 3,5 km südlichen von auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3509/0, 3497/0 und 3498/0, Gemarkung und Gemeinde Denklingen errichtet.

Der Brunnen 1 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414477, Hochwert: 5305401) wurde 2015 auf eine Tiefe von 34,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 22,9 m unter Gelände.

Der Brunnen 2 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414802, Hochwert: 5305593) wurde 2015 auf eine Tiefe von 28,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 17,5 m unter Gelände.

Der Brunnen 3 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414950, Hochwert: 5305653) wurde 2015 auf eine Tiefe von 27,3 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 15,9 m unter Gelände.

Bei einer gleichzeitigen Entnahme von 34 l/s aus dem Brunnen 1, 24 l/s aus dem Brunnen 2 und 20 l/s aus dem Brunnen 3 während des Leistungspumpversuchs wurde der Grundwasserspiegel am Brunnen 1 um 0,84 m, am Brunnen 2 um 0,85 m und am Brunnen 3 um 1,69 m abgesenkt.

Die Brunnen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung.

Unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen haben die Stadtwerke Schongau die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme folgender Wassermengen aus den Brunnen beantragt:

Brunnen 1 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 35 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 3.000 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.100.000 m³/a

Brunnen 2 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 25 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 2.150 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 780.000 m³/a

Brunnen 3 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 20 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 1.700 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 630.000 m³/a

Brunnen 1, 2 und 3 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 80 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 6.850 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.800.000 m³/a

Gleichzeitig wurde die Ausweisung eines auf der Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung festgelegten Wasserschutzgebietes für den Brunnen beantragt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- 1 Fassungsbereich (Zone W I)
- 1 engere Schutzzone (Zone W II)
- 1 weitere Schutzzone (Zone W III).

II.

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieses bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Über die Erteilung der von den Stadtwerken Schongau beantragten Bewilligung nach § 10 WHG, wird in einem förmlichen Verfahren entschieden (§ 11 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag der Stadtwerke Schongau sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen und Beschreibungen **einen Monat** und zwar in der Zeit von bis während der üblichen Dienststunden in den Geschäftsräumen der

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt
Marienplatz 2
86972 Altenstadt

Zimmer-Nr.

zur Einsicht ausliegen;

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> einsehbar.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr.: sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

4. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;

5.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

.....

Unterschrift

Ausgehängt am

Abgenommen am.....

Gemeinde Hohenfurch

Zur dauerhaften Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet haben die Stadtwerke Schongau drei neue Brunnen im Heiliggeistwald ca. 3,5 km südlichen von auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3509/0, 3497/0 und 3498/0, Gemarkung und Gemeinde Denklingen errichtet.

Der Brunnen 1 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414477, Hochwert: 5305401) wurde 2015 auf eine Tiefe von 34,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 22,9 m unter Gelände.

Der Brunnen 2 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414802, Hochwert: 5305593) wurde 2015 auf eine Tiefe von 28,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 17,5 m unter Gelände.

Der Brunnen 3 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414950, Hochwert: 5305653) wurde 2015 auf eine Tiefe von 27,3 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 15,9 m unter Gelände.

Bei einer gleichzeitigen Entnahme von 34 l/s aus dem Brunnen 1, 24 l/s aus dem Brunnen 2 und 20 l/s aus dem Brunnen 3 während des Leistungspumpversuchs wurde der Grundwasserspiegel am Brunnen 1 um 0,84 m, am Brunnen 2 um 0,85 m und am Brunnen 3 um 1,69 m abgesenkt.

Die Brunnen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung.

Unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen haben die Stadtwerke Schongau die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme folgender Wassermengen aus den Brunnen beantragt:

Brunnen 1 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 35 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 3.000 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.100.000 m³/a

Brunnen 2 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 25 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 2.150 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 780.000 m³/a

Brunnen 3 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 20 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 1.700 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 630.000 m³/a

Brunnen 1, 2 und 3 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 80 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 6.850 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.800.000 m³/a

Gleichzeitig wurde die Ausweisung eines auf der Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung festgelegten Wasserschutzgebietes für den Brunnen beantragt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- 1 Fassungsbereich (Zone W I)
- 1 engere Schutzzone (Zone W II)
- 1 weitere Schutzzone (Zone W III).

II.

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieses bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Über die Erteilung der von den Stadtwerken Schongau beantragten Bewilligung nach § 10 WHG, wird in einem förmlichen Verfahren entschieden (§ 11 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag der Stadtwerke Schongau sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen und Beschreibungen **einen Monat** und zwar in der Zeit von bis während der üblichen Dienststunden in den Geschäftsräumen der

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt
Marienplatz 2
86972 Altenstadt

Zimmer-Nr.

zur Einsicht ausliegen;

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> einsehbar

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr.: sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

4. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;
5.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

.....

Unterschrift

Ausgehängt am

Abgenommen am.....

Gemeinde Schwabsoien

Zur dauerhaften Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet haben die Stadtwerke Schongau drei neue Brunnen im Heiliggeistwald ca. 3,5 km südlichen von auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3509/0, 3497/0 und 3498/0, Gemarkung und Gemeinde Denklingen errichtet.

Der Brunnen 1 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414477, Hochwert: 5305401) wurde 2015 auf eine Tiefe von 34,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 22,9 m unter Gelände.

Der Brunnen 2 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414802, Hochwert: 5305593) wurde 2015 auf eine Tiefe von 28,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 17,5 m unter Gelände.

Der Brunnen 3 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414950, Hochwert: 5305653) wurde 2015 auf eine Tiefe von 27,3 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 15,9 m unter Gelände.

Bei einer gleichzeitigen Entnahme von 34 l/s aus dem Brunnen 1, 24 l/s aus dem Brunnen 2 und 20 l/s aus dem Brunnen 3 während des Leistungspumpversuchs wurde der Grundwasserspiegel am Brunnen 1 um 0,84 m, am Brunnen 2 um 0,85 m und am Brunnen 3 um 1,69 m abgesenkt.

Die Brunnen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung.

Unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen haben die Stadtwerke Schongau die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme folgender Wassermengen aus den Brunnen beantragt:

Brunnen 1 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 35 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 3.000 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.100.000 m³/a

Brunnen 2 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 25 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 2.150 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 780.000 m³/a

Brunnen 3 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 20 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 1.700 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 630.000 m³/a

Brunnen 1, 2 und 3 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 80 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 6.850 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.800.000 m³/a

Gleichzeitig wurde die Ausweisung eines auf der Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung festgelegten Wasserschutzgebietes für den Brunnen beantragt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- 1 Fassungsbereich (Zone W I)
- 1 engere Schutzzone (Zone W II)
- 1 weitere Schutzzone (Zone W III).

II.

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieses bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Über die Erteilung der von den Stadtwerken Schongau beantragten Bewilligung nach § 10 WHG, wird in einem förmlichen Verfahren entschieden (§ 11 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag der Stadtwerke Schongau sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen und Beschreibungen **einen Monat** und zwar in der Zeit von bis während der üblichen Dienststunden in den Geschäftsräumen der

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt
Marienplatz 2
86972 Altenstadt

Zimmer-Nr.

zur Einsicht ausliegen;

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> einsehbar.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr.: sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3,86899 Landsberg am Lech, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

4. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;
5.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

.....

Unterschrift

Ausgehängt am

Abgenommen am.....

Gemeinde Kinsau

Zur dauerhaften Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet haben die Stadtwerke Schongau drei neue Brunnen im Heiliggeistwald ca. 3,5 km südlichen von auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3509/0, 3497/0 und 3498/0, Gemarkung und Gemeinde Denklingen errichtet.

Der Brunnen 1 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414477, Hochwert: 5305401) wurde 2015 auf eine Tiefe von 34,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 22,9 m unter Gelände.

Der Brunnen 2 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414802, Hochwert: 5305593) wurde 2015 auf eine Tiefe von 28,6 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 17,5 m unter Gelände.

Der Brunnen 3 Heiliggeistwald (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414950, Hochwert: 5305653) wurde 2015 auf eine Tiefe von 27,3 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 31.07.2015 bei 15,9 m unter Gelände.

Bei einer gleichzeitigen Entnahme von 34 l/s aus dem Brunnen 1, 24 l/s aus dem Brunnen 2 und 20 l/s aus dem Brunnen 3 während des Leistungspumpversuchs wurde der Grundwasserspiegel am Brunnen 1 um 0,84 m, am Brunnen 2 um 0,85 m und am Brunnen 3 um 1,69 m abgesenkt.

Die Brunnen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung.

Unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen haben die Stadtwerke Schongau die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme folgender Wassermengen aus den Brunnen beantragt:

Brunnen 1 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 35 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 3.000 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.100.000 m³/a

Brunnen 2 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 25 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 2.150 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 780.000 m³/a

Brunnen 3 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 20 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 1.700 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 630.000 m³/a

Brunnen 1, 2 und 3 Heiliggeistwald:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 80 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 6.850 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 1.800.000 m³/a

Gleichzeitig wurde die Ausweisung eines auf der Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung festgelegten Wasserschutzgebietes für den Brunnen beantragt.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- 1 Fassungsbereich (Zone W I)
- 1 engere Schutzzone (Zone W II)
- 1 weitere Schutzzone (Zone W III).

II.

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieses bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Über die Erteilung der von den Stadtwerken Schongau beantragten Bewilligung nach § 10 WHG, wird in einem förmlichen Verfahren entschieden (§ 11 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 73 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag der Stadtwerke Schongau sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen und Beschreibungen **einen Monat** und zwar in der Zeit von bis während der üblichen Dienststunden in den Geschäftsräumen der

Verwaltungsgemeinschaft
Reichling
Untergasse 3
86934 Reichling

Zimmer-Nr.

zur Einsicht ausliegen;

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> einsehbar.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Untergasse 3, 86934 Reichling, Zimmer-Nr.: , sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

4. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;

5.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

.....

Unterschrift

Ausgehängt am

Abgenommen am.....